

Stadt Dessau

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Dessau

		Beschlussfassung Jugendhilfeausschuss	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
		15. Juni 1995	26. Juni 1995	07/95, S. 13	15. Mai 1995
Änd.		6. Februar 1996	26. Februar 1996	03/96, S. 20	6. Februar 1996
Änd.		25. September 2001	27. Oktober 2001	11/01, S. 2	1. Januar 2002
Änd.		1. April 2003	26. April 2003	05/03, S. 3	1. April 2003

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Richtlinie

zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Dessau

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie ist die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, in der Stadt Dessau. Rechtsgrundlagen sind die §§ 11 - 14 und § 74 des SGB VIII. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau vom 10. März 1999 gelten entsprechend. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Die Stadt Dessau fördert Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Dessau, deren vorwiegender Satzungszweck die Jugendarbeit entsprechend der o.g. Rechtsgrundlage ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Dessau liegen und bei denen eine vollständige Eigenfinanzierung nicht möglich ist. Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, beruflichen, wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen, leistungssportlichen Charakter haben sowie schulische Veranstaltungen und Projekte, die nicht der o.g. Rechtsgrundlage entsprechen, werden nicht gefördert.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine pauschale Projektförderung erfolgt nur an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie festgeschriebenen Aufgaben der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau.

Unbare Eigenleistungen können bei der Finanzierung des Eigenanteils bis zu 30 v. H. der gesamtförderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Eigenarbeitsleistungen können im Eigenanteil bis zu 12,00 EUR pro Stunde für pädagogische Arbeitsleistungen angerechnet werden. Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich in einer Finanzierungsart bewilligt. Die Finanzierungsart wird unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Dessau und des Zuwendungsempfängers, orientiert an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei der Bewilligung als Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung festgelegt. Finanzierungen durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen

4.3.1 Fahrten und Freizeiten

Die Zuwendungen betragen bis zu 6 EUR je Teilnehmer/Betreuer und Tag.

Nach Beschluss des Haushaltes legt der Jugendhilfeausschuss den jährlichen Förderbetrag fest. An- und Abreise gelten als ein Tag. Für jeweils 8 Teilnehmer wird ein Betreuer und ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen wird zusätzlich ein Leiter im selben Umfang gefördert. Bei behinderten (GdB 100 und/oder Merkzeichen B und/oder Merkzeichen aG und/oder Merkzeichen B 1 gemäß SchwbG) Jugendlichen wird je 2 Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. Pro Teilnehmer werden im Jahr nicht mehr als 21 Tage bezuschusst. Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Dessau haben. Als Teilnehmer gelten Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

4.3.2 Jugendbildung

Gefördert wird die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen im Rahmen der Jugendarbeit. Die Dauer der Bildungsmaßnahme muss mindestens 1 Tag und kann maximal 5 Tage betragen. Die Bildungsmaßnahmen selbst sollen mindestens 6 Stunden am Tag betragen. Gefördert werden die Teilnehmer an diesen Maßnahmen mit einer Zuwendung bis zu 15 EUR je Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetag zählen als ein Tag. Darüber hinaus können für eigene Bildungsveranstaltungen zusätzlich pro Seminar Honorarkosten für hauptamtliche Referenten (Dozenten), Teamer und Tagungsleiter bis zu einer Höhe von max. 200 EUR und Materialkosten bis zu einer Höhe von 50 EUR gefördert werden.

Für nicht hauptamtliche Referenten werden Aufwandentschädigungen (Fahrtkosten entsprechend geltendem Bundesreisekostengesetz, Unterkunft und Verpflegung) gefördert, jedoch nicht mehr als 100,00 EUR pro Seminar. Anträge für Jugendbildungsmaßnahmen können pauschal unter Angabe der Anzahl der Teilnehmer, der Tage, der geplanten Kosten und/oder der Art des Seminar eingereicht werden. Ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, Anzahl der Teilnehmer, eine ausführliche inhaltliche Beschreibung und ein zeitlicher Ablaufplan des Seminars sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt nachzureichen.

4.3.3 Einrichtungen und Projekte mit Bestandteil in der Jugendhilfeplanung

Zur Erfüllung der inhaltlich festgelegten Aufgaben der Jugendarbeit, wird an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Erfüllung dieser Leistungen eine pauschale Zuwendung gewährt, wenn sie Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit und sachliche Richtigkeit der beantragten Kosten aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens.

4.3.3.1 Personalkosten

Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit besteht im Rahmen der Projektförderung die Möglichkeit eines anteiligen Personalkostenzuschusses, jedoch nicht mehr als die Vergütung in der Gehaltsgruppe Vc BAT-O pro Jahr. Voraussetzung für die Zuwendung eines Personalkostenzuschusses ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

4.3.3.2 Betriebs-, Sach- und Projektkostenzuschuss

Die notwendigen Kosten für die Betreibung von Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfeplanung können mit einer detaillierten Kostenaufstellung beantragt werden.

4.3.3.3 Ausstattung/Erhaltungsaufwand

Es besteht die Möglichkeit, Zuwendungen für den Ausbau, Umbau sowie Ausstattung von Einrichtungen zu beantragen.

4.3.4 Maßnahmen zur Ausstattung und Erhaltungsaufwand von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Zuschusshöhe richtet sich nach Art und Umfang des Projektes und beträgt maximal 50 v. H. der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 2.600 EUR Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ausstattungsgegenstände deren Anschaffungswert über 410 EUR liegen, dürfen nicht über den Verwaltungshaushalt gefördert werden. Die Gemeindehaushaltsverordnung gilt entsprechend.

4.3.5 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

(die nicht unter Punkt 4.3.1 bis 4.3.4 fallen)

Zuwendungen sind im Einzelfall bis zur Höhe von 50 v. H. der förderungsfähigen Gesamtausgaben möglich, jedoch nicht mehr als 2.600 EUR. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Förderungsfähig sind nur jene Kosten, die unmittelbar aus der Maßnahme entstehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung einer Maßnahme ist grundsätzlich nur in Form einer einmaligen Zuwendung durch die Stadtverwaltung Dessau möglich. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Dem Jugendamt obliegt eine Kontrolle dieser Verwendung. Ausstattungsgegenstände sind vom Antragsteller zu inventarisieren. Ausstattungsgegenstände, die zu 100 % aus den Mitteln der Stadt finanziert wurden, sind innerhalb des Abschreibungszeitraumes bei vorzeitiger Beendigung des Projektes dem Jugendamt zu übergeben.

6. Förderungsverfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes einschließlich der Anlagen (ein detaillierter Kostenplan, Finanzierungsplan und ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme) beim Jugendamt, Abteilung Verwaltung, zur Eingangsregistrierung zu stellen. Sie müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beinhalten. Zuwendungen Dritter sind anzugeben. Die Einreichung eines vollständigen Antrages ist Bedingung für eine Förderung. Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen stellen unter Berücksichtigung der Richtlinie Gesamtanträge. Ein entsprechend aktueller Kosten- und Finanzierungsplan über die Gesamt- ein- und -ausgaben ist unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes einzureichen.

Für jede Maßnahme ist entsprechend Punkt 4.3 ein gesonderter Antrag zu stellen. Für Fahrten und Freizeiten gemäß Punkt 4.3.1 sind Sammelanträge möglich.

Der Antrag muss mindestens die Anzahl der Teilnehmer und die Anzahl der Tage beinhalten. Die Teilnehmertage in Sammelanträgen sind quartalsweise zu gliedern.

Anträge für Maßnahmen des Folgejahres sind bis zum 1. Juni des Vorjahres zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nach Eingang bearbeitet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Dessau, Jugendamt. Der Bewilligungsbescheid geht dem Träger schriftlich nach Bestätigung der Haushaltsmittel zu. Die in der Bewilligung zu Grunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes sind genehmigungspflichtig.

Beginnt die Maßnahme vor Bestätigung der Haushaltsmittel, ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Mittel. Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus früherer Zuwendung nicht nachgekommen ist.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinie vorliegt und der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet (Vordruck Rechtsbehelfsverzicht). Ein Vorschuss in Höhe bis zu 100 % ist möglich.

Gemäß § 96 GO dürfen in der satzungslosen Zeit, d. h. vor Bestätigung des Haushaltes der Stadt Dessau nur Zahlungen geleistet werden, die für die Weiterführung der laufenden Aufgaben notwendig und unaufschiebbar sind. Bei der Übernahme neuer Aufgaben ist während der vorläufigen Haushaltsführung eine Zahlung nicht möglich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur auf der Basis der unabwendbar geleisteten Aufgaben des Vorjahres.

Die Auszahlung der Zuwendung kann auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Zuwendungen werden auf das Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

6.4 Verwendungsnachweis

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgeschriebenen Formblatt einschließlich der Anlagen zu erbringen (nur Originalquittungsbelege, Originalrechnungen, für Ferien- und Freizeitmaßnahmen sind die Teilnehmerlisten mit den Unterschriften der Teilnehmer abzurechnen). Die Hinweise des Jugendamtes zur Abrechnung sind zu beachten. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der genannten Frist oder laut der allgemeinen Bewilligungsbedingungen vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage prüft die Bewilligungsbehörde die Rückforderung der Zuwendung. Nicht verbrauchte bzw. nicht dem bewilligten Zweck der Maßnahme eingesetzte Mittel sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit die kommunale Förderung zu erwähnen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. ist in geeigneter Form auf die finanzielle Unterstützung der Maßnahme durch die Stadt Dessau, Jugendamt hinzuweisen. Von den entsprechenden Publikationen ist eine Kopie dem Verwendungsnachweis beizulegen.

6.5 Rücknahme, Widerruf

Die Bewilligung kann unter der Voraussetzung der §§ 45 ff. SGB X zurückgenommen und/oder die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Dessau tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15. Mai 1995 in Kraft. Die Änderungen in der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 1. April 2003 in Kraft.

Im Original unterschrieben.

Veröffentlicht am 26. April 2003 im Amtsblatt 05/03 S. 3-4.